

Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita – Satzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GV Bl. I, Seite 154) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I Seite 2729) und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich / Gebührentarif

- (1) Diese Satzung regelt die Bereitstellung eines Tagesbetreuungsangebotes der Stadt Werneuchen und die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in Form von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.
- (2) Der dieser Satzung beiliegende Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)
 3. Grundschulkinder der Schuljahrgangsstufen 1 - 6 (Hortkinder)
- (2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes sind
 - der Rechtsanspruch des Kindes gem. § 1 KitaG Bbg in der jeweils gültigen Fassung, hierüber ist von den Eltern / Personensorgeberechtigten ein Nachweis zu erbringen
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung der sich aus dem nachgewiesenen Rechtsanspruch ergebenden täglichen Betreuungszeit:
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kita der Stadt Werneuchen erfolgt durch die Stadtverwaltung Werneuchen auf der Grundlage des Antrags der Personensorgeberechtigten, unter Berücksichtigung der familiären Situation und unter Berücksichtigung der Situation bzw. der Kapazität in der Kita. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita besteht nicht, jedoch wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.

- (4) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Werneuchen vergeben.
Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden oder Städten können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch festgestellt wurde, die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber der Stadt Werneuchen abgegeben hat und freie Kita - Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Bei der Aufnahme des Kindes ist gem. § 11 Abs. 2 KitaG eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorzulegen.
Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 8 Tage sein.

§ 3

Erkrankung eines Kindes

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter und nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung ebenfalls darüber zu informieren.
- (3) Die Einrichtungsleitung kann für die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Wiederaufnahme verlangen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages.
- (3) Die Gebühren werden monatlich erhoben.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, werden 50 % des Beitrages des Monats fällig. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten.
Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für den laufenden Monat sind bis zum 15. des Monats fällig.

§ 6 **Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Eltern / Personensorgeberechtigten und die Stadt Werneuchen können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Die Stadt Werneuchen kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die im Betreuungsvertrag geltenden Grundsätze, Bestimmungen, Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung von der Stadt Werneuchen ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 7 **Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe und Festsetzung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich zu gestalten.
Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach:
 1. dem anzurechnenden Einkommen der in § 4 Abs. 1 genannten Personen, auf der Grundlage des Nettoeinkommens,
 2. der Anzahl und dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt,
 3. der täglichen Betreuungszeit des Kindes.

Die Gebühren werden auf volle Euro gerundet.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (=Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, abzüglich Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung), abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Familie.
- (3) Zu den sonstigen Einkünften gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen erhöhen, insbesondere
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches den Tagesbetreuungsplatz in Anspruch nimmt.
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld
 - Wohngeld, Leistungen der Sozialhilfe
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Kindergeld für das Kind, welches den Tagesbetreuungsplatz in Anspruch nimmt
 - Erziehungsgeld bzw. Elterngeld
 - Reinerträge aus Vermietung – Verpachtung und Kapitalvermögen

Nicht angerechnet werden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern sie ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten.

- (4) Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Betriebsausgaben und abzüglich Kirchsteuer, Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, der Beiträge für die Kranken-, Renten- Pflegeversicherungen sowie abzüglich nachgewiesener Unterhaltsleistungen.
- (5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (6) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen erfolgt bei Abschluss des Betreuungsvertrages und dann jeweils einmal jährlich.
Ferner ist jede Einkommensveränderung durch die Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- (7) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Familiennettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes oder personensorgeberechtigt sind.

Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (8) Personensorgeberechtigte, deren monatliches Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen gem. §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII nicht übersteigt, zahlen den im Gebührentarif vorgesehenen Mindestbeitrag.

Gleiches gilt für Kinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern in Pflegefamilien und Heimen leben und Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten.
- (9) Sind die zur Gebührenzahlung Verpflichteten nicht bereit ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie den im Gebührentarif für die jeweilige Betreuungstufe und den jeweiligen Betreuungsumfang vorgesehenen Höchstbetrag.
- (10) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Besucherkinder

Besucherkinder können nur aufgenommen werden, wenn es die jeweilige Situation in der betreffenden Einrichtung erlaubt.
Für Besucherkinder (zeitweilige Betreuung) ist der im Gebührentarif festgesetzte Tagessatz zu zahlen.

§ 9 Verpflegungsgeld

Für die Versorgung mit Mittagessen incl. Getränken ist zusätzlich ein Verpflegungsgeld lt. Gebührentarif zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Satzung der Stadt Werneuchen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle (Kita - Satzung) vom 23.11.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
 - die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Werneuchen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle (Kita - Satzung) vom 21.08.2003, in Kraft getreten am 19.11.2003 (veröffentlicht am 18.11.2003)

Werneuchen, den 31.05.2007

Burkhard Horn
Bürgermeister

Gebührentarif zur Kita – Satzung der Stadt Werneuchen

Seite 1

1. Monatlicher Elternbeitrag in EURO für Kinder unter 3 Jahre (Krippenkinder)

1. Kind

Jahresnetto-eink. in Euro	Monatsnetto-eink. in Euro	Minderbedarf bis 4 Std. (80 %)	Regelbedarf bis 6 Std. (100 %)	Mehrbedarf bis 8 Std. (110 %)	Mehrbedarf bis 10 Std. (120 %)	Mehrbedarf bis 12 Std. (130 %)
unter 11.100	unter 925	22 Euro	28 Euro	31 Euro	34 Euro	36 Euro
ab 11.100	ab 925	26	33	36	40	43
ab 12.900	ab 1.075	30	38	42	46	49
ab 14.700	ab 1.225	34	43	47	52	56
ab 16.500	ab 1.375	38	48	53	58	62
ab 18.300	ab 1.525	43	54	59	65	70
ab 20.100	ab 1.675	54	67	74	80	87
ab 21.900	ab 1.825	58	73	80	88	95
ab 23.700	ab 1.975	63	79	87	95	103
ab 25.500	ab 2.125	68	85	94	102	111
ab 27.300	ab 2.275	73	91	100	109	118
ab 29.100	ab 2.425	78	97	107	116	126
ab 30.900	ab 2.575	82	103	113	124	134
ab 32.700	ab 2.725	88	123	135	148	160
ab 34.500	ab 2.875	104	130	143	156	169
ab 36.300	ab 3.025	109	136	150	163	177
ab 38.100	ab 3.175	114	143	157	172	186
ab 39.900	ab 3.325	120	150	165	180	195
ab 41.700	ab 3.475	126	157	173	188	204
ab 43.500	ab 3.625	130	163	179	196	212
ab 45.300	ab 3.775	151	189	208	227	246

Mindestbeitrag = 15,- €

Gebührentarif zur Kita – Satzung der Stadt Werneuchen

Seite 2

2. Monatl. Elternbeitrag in EURO für Kinder ab 3 Jahre – zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)

1. Kind

Jahresnetto-eink. in Euro	Monatsnetto-eink. in Euro	Minderbedarf bis 4 Std. (80 %)	Regelbedarf bis 6 Std. (100 %)	Mehrbedarf bis 8 Std. (110 %)	Mehrbedarf bis 10 Std. (120 %)	Mehrbedarf bis 12 Std. (130 %)
unter 11.100	unter 925	15 Euro	19 Euro	21 Euro	23 Euro	25 Euro
ab 11.100	ab 925	18	23	26	28	30
ab 12.900	ab 1.075	22	27	30	32	35
ab 14.700	ab 1.225	25	31	34	37	40
ab 16.500	ab 1.375	28	35	39	42	46
ab 18.300	ab 1.525	30	38	42	46	49
ab 20.100	ab 1.675	41	51	56	61	66
ab 21.900	ab 1.825	44	55	61	66	72
ab 23.700	ab 1.975	48	60	66	72	78
ab 25.500	ab 2.125	51	64	70	77	83
ab 27.300	ab 2.275	55	69	76	83	90
ab 29.100	ab 2.425	58	73	80	88	95
ab 30.900	ab 2.575	62	78	86	94	101
ab 32.700	ab 2.725	77	96	106	116	125
ab 34.500	ab 2.875	81	101	111	121	131
ab 36.300	ab 3.025	85	106	117	127	138
ab 38.100	ab 3.175	89	111	122	133	144
ab 39.900	ab 3.325	94	117	129	140	152
ab 41.700	ab 3.475	98	122	134	146	159
ab 43.500	ab 3.625	102	127	140	152	165
ab 45.300	ab 3.775	121	151	166	181	196

Mindestbeitrag = 15,- €

Gebührentarif zur Kita-Satzung der Stadt Werneuchen

3. Monatlicher Elternbeitrag in EURO für Kinder der 1. – 6. Klasse (Hortkinder)

1. Kind

Seite 3

Jahresnetto-eink. in Euro	Monatsnetto-eink. in Euro	Minderbedarf bis 2,6 Std. (80 %)	Regelbedarf bis 4 Std. (100 %)	Mehrbedarf bis 5 Std. (110 %)	Mehrbedarf bis 6 Std. (120 %)	Mehrbedarf bis 8 Std. (130 %)
unter 11.100	unter 925	11 Euro	14 Euro	15 Euro	17 Euro	18 Euro
ab 11.100	ab 925	15	19	21	23	25
ab 12.900	ab 1.075	18	22	24	26	29
ab 14.700	ab 1.225	20	25	28	30	33
ab 16.500	ab 1.375	22	28	31	34	36
ab 18.300	ab 1.525	25	31	34	37	40
ab 20.100	ab 1.675	34	42	46	50	55
ab 21.900	ab 1.825	37	46	51	55	60
ab 23.700	ab 1.975	40	50	55	60	65
ab 25.500	ab 2.125	42	53	58	64	69
ab 27.300	ab 2.275	46	57	63	68	74
ab 29.100	ab 2.425	49	61	67	73	79
ab 30.900	ab 2.575	52	65	72	78	85
ab 32.700	ab 2.725	66	82	90	98	107
ab 34.500	ab 2.875	70	87	96	104	113
ab 36.300	ab 3.025	73	91	100	109	118
ab 38.100	ab 3.175	77	96	106	115	125
ab 39.900	ab 3.325	80	100	110	120	130
ab 41.700	ab 3.475	84	105	116	126	137
ab 43.500	ab 3.625	87	109	120	131	142
ab 45.300	ab 3.775	106	132	145	158	172

Mindestbeitrag = 11,- €

Gebührentarif zur Kita-Satzung der Stadt Werneuchen (in Euro)

Seite 4

4. Gebührenermäßigung für die Betreuung von Kindern nach der Anzahl und dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie:

- Höhe des Beitrages für das 1. Kind = 100 %
 - Höhe des Beitrages für das 2. Kind = 80 %
 - Höhe des Beitrages für das 3. Kind = 70 %
 - Höhe des Beitrages für das 4. Kind und jedes weitere Kind = 60 %
- des lt. Gebührentarif zu zahlenden Beitrages

5. Tagesgebühr für Besucherkinder

für Krippenkinder
bis 6 Std. = 5 Euro / Tag
bis 10 Std. = 6 Euro / Tag
bis 12 Std. = 6,5 Euro / Tag

für Kindergartenkinder
bis 6 Std. = 4 Euro / Tag
bis 10 Std. = 5 Euro / Tag
bis 12 Std. = 5,5 Euro / Tag

für Hortkinder
bis 4 Std. = 2,5 Euro / Tag
bis 6 Std. = 3 Euro / Tag
bis 8 Std. = 3,5 Euro / Tag

6. Essengeld

Das Essengeld wird in der Kita und im Hort pauschal erhoben.

Höhe des Essengeldes:

- für Krippen- und Kindergartenkinder = 29 Euro / Monat
- für Hortkinder = 30 Euro / Monat

Als Ausgleich für Fehlzeiten sind folgende Monate essengeldfrei:

- für Krippen- und Kindergartenkinder = Juli und Dezember
- für Hortkinder = Juni, Juli und Dezember

Eine Rückverrechnung für entschuldigte Fehlzeiten kann auf Antrag der Eltern erfolgen.